

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung – FS)

vom 25. September 2025

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsber	

- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Einzelgrabstätte
- § 12 Familiendoppelgrabstätte
- § 13 Familienvierfachgrabstätte
- § 14 Kindergrabstätte
- § 15 Urnengrabstätte
- § 16 Anonyme Grabstätte
- § 17 Urnenbaumgrabstätten
- § 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 19 Größe der Grabstätten
- § 20 Rechte an Grabstätten
- § 21 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 22 Material für Grabmale
- § 23 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 24 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 25 Gestaltung der Urnenwand
- § 26 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 27 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 28 Grabgestaltung

- § 29 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- § 29a Ergänzende Bestimmungen für den Bestattungswald

IV. Bestattungsvorschriften

- § 30 Leichenhaus
- § 31 Leichenhausbenutzungszwang
- § 32 Leichentransport
- § 33 Leichenbesorgung
- § 34 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 35 Bestattung
- § 36 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 37 Ruhefrist
- § 38 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 39 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 40 Haftungsausschluss
- § 41 Zuwiderhandlungen
- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als eine Einrichtung gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GO:

Die gemeindlichen Friedhöfe in

- a) Hebertshausen (alter Friedhof) mit Leichenhaus, am Weinberg, Kirche St. Georg
- b) Hebertshausen (neuer Friedhof), Am Weinberg, Ortsende
- c) Ampermoching (neuer Friedhof) mit Leichenhaus, Schulstraße
- d) Prittlbach mit Leichenhaus, Kirchstraße, Kirche St. Kastulus
- e) Unterweilbach mit Leichenhaus, Am Winkelmoos
- f) Bestattungswald (Naturfriedhof), Röhrmooser Straße

einzeln jeweils auch als "Friedhof" oder gemeinsam als "Friedhöfe" bezeichnet.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d)Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
 - (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
- a) zu rauchen, offenes Feuer zu entzünden und zu lärmen,
- b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- f) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- g) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- i) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- j) zu Laufen oder sonstige körperliche Ertüchtigung zu betreiben,
- k) im Bestattungswald Grabschmuck abzulegen oder anzubringen, Grabmäler zu errichten oder die Wege zu verlassen.
- Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) dürfen nicht auf den Grabplatten der Bestattungsbäume abgelegt werden.
 Ausnahmen regelt hierzu § 17 Abs. 2 dieser Satzung.
- m) Gleiches gilt bei unseren Urnenwänden. Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) dürfen nicht auf den Flächen vor und auf den Urnenwänden abgelegt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden (z.B. Bestattungsunternehmen, Steinmetze, Gärtner) und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten (§ 11)
 - b) Familiendoppelgrabstätten (§12)
 - c) Familienvierfachgrabstätten (§ 13)
 - d) Kindergrabstätten (§ 14)
 - e) Urnenerdgrabstätten (§15)
 - f) Urnenwandgrabstätten (§ 15)
 - g) Anonyme Grabstätten (§ 16)
 - h) Urnenbaumgrabstätten (§17)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

- (3) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Einzelgrab zu.
- (4) Während der Nutzungszeit (§21) darf eine Beisetzung erfolgen, wenn:
- 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
- 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Auf alle Grabarten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht gemäß § 20 dieser Satzung erworben werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung eines Erdgrabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (7) Auf Grabstätten im Bestattungswald finden die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 14,16 und 17 keine Anwendung.

§ 11 Einzelgrabstätte

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattungen, die als nächstes in der Reihe oder an anderer freigewordenen Stelle zugeteilt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten drei Belegungen möglich sind und zwar höchstens eine Sarg- und zwei Urnenbestattungen. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 12 Familiendoppelgrabstätte

- (1) Familiendoppelgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als nächstes in der Reihe oder an anderer frei gewordener Stelle erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Familiendoppelgräber sind Grabstätten, in denen bei gleichzeitig laufender Ruhezeiten sechs Belegungen möglich sind und zwar höchstens zwei Sarg und vier Urnenbestattungen.

Die Belegung erfolgt zweistöckig. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 13 Familienvierfachgrabstätte

- (1) Familienvierfachgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als nächstes in der Reihe oder an anderer frei gewordener Stelle erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In Familienvierfachgräbern sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten acht Belegungen möglich und zwar höchstens vier Sarg- und vier Urnenbestattungen.

Es können zwei Leichen nebeneinander bestattet werden. Die Belegung erfolgt zweistöckig. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen oder eine Tieferlegung erfolgt ist.

§ 14 Kindergrabstätte

- (1) Kindergräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als nächstes in der Reihe oder an anderer freigewordener Stelle zugeteilt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Kindergräber sind Grabstätten, in denen bei gleichzeitig laufender Ruhezeiten zwei Belegungen möglich sind und zwar höchstens eine Sarg- und zwei Urnenbestattungen. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn die jeweilige Ruhezeit abgelaufen ist.

§ 15 Urnengrabstätte

- (1) Urnengrabstätte im Sinne dieser Satzung sind
- a) Urnenerdgrabstätten (Abs. 2)
- b) Doppelurnenerdgrabstätten (Abs. 2) und ganze Bestattungsbäume/-findlinge (Abs. 2a)
- c) Urnenwandnischen (Abs. 3)
- (2) Urnenerdgräber sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Urnenerdgrabstätte können mit einer Urne und Doppelurnenerdgrabstätten mit zwei Urnen belegt werden.
- (2a) Die Vergabe von Nutzungsrechten an ganzen Bestattungsbäumen / -findlingen erfolgt lediglich einmal. Ganze Bestattungsbäume /-findlinge können mit der im Belegungsplan (Vgl. § 4) jeweils angegebenen Anzahl an Urnen belegt werden; jedes Urnengrab an einem Bestattungsbaum /-findling kann dabei nur einmal belegt werden, auch nach Ablauf der Ruhefrist des betreffenden Urnengrabs. Wird ein Nutzungsrecht an maximal zwei Einzelurnengrabstätten im Bestattungswald gleichzeitig erworben, gilt ein verbundenes Nutzungsrecht, bei dem die Dauer des Nutzungsrechtes 25 Jahre ab Bestattung der zuletzt belegen Urnengrabstätte beträgt.

Die Dauer des Nutzungsrechts von Urnenerdgrabstätten, auch mit verbundenem Nutzungsrecht, im Bestattungswald läuft jedoch in jedem Fall längstens bis zum 31.12.2122.

- (3) Urnenwandnischen sind Grabstätten für die Unterbringung von Urnen in verschlossenen Nischen der Urnenwand, an denen auf Antrag, auch ohne Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden kann. Es stehen Doppel- Wandnischen mit höchstens 2 Urnen, sowie Familienwandnischen mit höchstens 4 Urnen zur Verfügung. Die Lage der Nische wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (4) Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiendoppelgrabstätten für Urnenwand- Doppelgräber und die Vorschriften für Familienvierfachgräber für Familienwandnischen entsprechend.
- (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen in dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 16 Anonyme Grabstätte

- (1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jeder anonymen Grabstätte wird nur eine Urne beigesetzt.
- (2) Die Abräumung von anonymen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Grabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Grab nicht angebracht werden.

§ 17 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von verrottbaren Urnen im Wurzelbereich eines von der Gemeinde hierzu bestimmten Baumes. Während der Ruhefrist können pro Bestattungsplatz bis zu zwei Urnen bestattet werden. Der Baum verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde oder ein Beauftragter der Gemeinde sind berechtigt, Pflegemaßnahmen durchzuführen. Bei Beschädigung des Baumes besteht für den Grabnutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich noch auf Nachpflanzung eines Baumes gleicher Art und Größe. Die Grabstätten sind rund um den Baum angeordnet und werden der Reihe nach vergeben, die individuelle Auswahl einer Grabstätte ist nicht möglich. Die Grabstätte wird nur bei einem Todesfall vergeben.
- (2) Prinzipiell dürfen weder Kerzen, Blumen und sonstiges niedergelegt werden. Mit Ausnahme der Bestattung. Diese sind dann nach 2 Wochen durch den Eigentümer zu entfernen.

§ 18 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabnischen oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (3) Urnen können auch in sonstigen Grabstätten beigesetzt werden, die für Erdbeisetzungen bestimmt sind. Auf die entsprechenden Bestimmungen je Grabart wird verwiesen.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

§ 19 Größe der Grabstätte

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben die in Anlage 1 angefügten Ausmaße, Abstände und Tiefen einzuhalten.

§ 20 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden für
- a) Eine Erdgrabstätte oder Urnenbaumgrabstätte mit Eintritt des Todesfalls oder
- b) Eine Urnenwandnische, Urnenerdgrabstätte im Bestattungswald oder einen ganzen Bestattungsbaum/-findling im Bestattungswald vor dem Eintritt eines Todesfalls.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigen eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt wird. Abweichend von Satz 1 wird im Bestattungswald das Grabnutzungsrecht an Urnenerdgrabstätte (Einzelgrabstätten) und ganze Bestattungsbäume/-findlinge auf die Dauer gemäß § 15 Abs. 2a verliehen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten auf dem jeweiligen Friedhof mit Ausnahme des Bestattungswaldes kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zu lässt. Abweichend von Satz 1 kann im Bestattungswald das Grabnutzungsrecht an Urnenerdgrabstätten (Einzelgrabstätten), jedoch nicht für ganze Bestattungsbäume/-findlinge, um 25 Jahre verlängert werden, jedoch nicht über den 31.12.2122 hinaus; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 21 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1

- Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 22 Material für Grabmale

- (1) Grabmale dürfen aus Metall oder Stein errichtet werden.
- (2) Die Vorgaben des Art. 9a BestG (Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) sind zu beachten. Der Friedhofsverwaltung sind die entsprechenden Nachweise (Art. 9a Abs. 2 BestG) unaufgefordert vor dem Aufstellen des Grabmals vorzulegen.

§ 23 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder sofern dieser verstorben ist die in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 20 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 39).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 20 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

- (5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Grabstätte im Bestattungswald; § 29 a bleibt unberührt.
- (6) Urnenbaumgrabstätten sind nach der Bestattung innerhalb von zwei Wochen nach der Beisetzung zu räumen. (Vgl. § 17 Abs.2)

§ 24 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 39).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Der unmittelbare Rand außerhalb der Gräber ist vom Nutzungsberechtigten selbst zu pflegen.
- (7) Die vorgeschriebene Grabgröße muss eingehalten werden und deutlich erkennbar sein.

§ 25 Gestaltung der Urnenwand

(1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftungsart zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Schrifthöhen und der Inhalt der Beschriftung erfolgen auf der gesamten Urnenwand einheitlich. Der Beschriftungsrahmen gestaltet sich wie folgt:

Beschriftung	Schrifthöhen in Höhe mal Breite	
Vor- und Zunamen, akademische Titel	Max. 38 mm	
Geburts- und Sterbedatum	Max. 25 mm	
Eingearbeitete Symbole/ Ornamente	Max. 25 cm x 11 cm	
Eingearbeitete Lichtbilder	Max. 8 cm x 6 cm	
Schriftart	Antiqua in Großbuchstaben	
Schriftfarbe	Gold, Silber, Schwarz	

Schriften und eingearbeitete Symbole dürfen nicht in verunstaltender Art und Farbe ausgeführt werden.

- (2) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtige zu übernehmen. Die Nischenplatten werden bei dem Kauf des jeweiligen Grabes bei der Friedhofverwaltung miterworben.
- (3) Es ist nicht gestattet Veränderungen an den Urnenwänden vorzunehmen. Es ist auch nicht gestattet Lichtbilder und Symbole die von Abs. 1 abweichen, sowie, Plastiken, Halterungen für Blumenvasen o.ä. anzubringen. Des Weiteren sind aufgesetzte Schriften nicht zulässig.
- (4) Im gesamten Bereich der Vorfläche und auf den Urnenwänden dürfe keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschl. Kerzen) von den Nutzungsberechtigen angebracht oder abgestellt werden. Kränze und Blumenschmuck während der Beisetzung dürfen nur an die dafür vorgesehenen Aufsteller abgelegt werden und sind spätestens 7 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigen wieder zu entfernen.
- (5) Die für die Urnenwandnischen bestimmten Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 20 cm und eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

§ 26 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 27 und 28 dieser Satzung entspricht.

- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 20 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§19 und 26 widerspricht (Ersatzvornahme, § 39).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 27 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale und Einfriedungen dürfen die Maße gemäß Anlage 2 dieser Satzung nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 28 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 28 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 29 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen.

 Maßgeblich für die bei der Errichtung, Versetzung und Veränderung von Grabmalen sowie der jährlichen Standsicherungsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst die die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlangen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anlage zur Sicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 21 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 39).

Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigen zu Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 25 und § 26) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 21 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 39). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 29 a Ergänzende Bestimmungen für den Bestattungswald

- (1) Der Bestattungswald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen. Dieses darf nicht gestört oder verändert werden. Die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde; Pflegeeingriffe durch Grabnutzungsberechtigte oder sonstige Dritte sind unzulässig.
- (2) Grabschmuck, Kerzen, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege sind nicht gestattet.
- (3) Der Gemeinde obliegt keine Haftung für den Bestand der Bäume, Findlinge und Pflanzen, soweit ein natürlicher Abgang vorliegt und die Gemeinde den Abgang weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat. Der Grabnutzungsberechtigte kann nur Ersatzpflanzungen mit Jungpflanzen unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Grundsätze verlangen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte in bestimmter Lage und unter einer bestimmten Baumart sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstätte oder der Umgebung besteht nicht.
- (5) Die Gemeinde kennzeichnet jede Grabstätte mit einem Namensschild.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 30 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Unsere Leichenhäuser befinden sich an den Friedhöfen in Hebertshausen alt, Ampermoching, Prittlbach und Unterweilbach.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 31 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden oder
- d) ein gewerbliches Bestattungsunternehmen über geeignete Räumlichkeiten verfügt, in denen Verstorbene versorgt und in Kühlzellen aufbewahrt werden können. Es ist hierbei von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen jedoch sicherzustellen, dass die jeweiligen hygienischen und gesundheitlichen Vorschriften eingehalten werden. Durch die Unterbringung darf auch die Würde des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass der Verstorbene von dort aus rechtzeitig überführt wird, so dass die Bestattungsvorbereitungen sowie die Bestattung reibungslos ablaufen können.

§ 32 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 33 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 34 Friedhofs- und Bestattungspersonal, Bestattungsunternehmen

- (1) Die Gemeinde verfügt über kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

sind durch ein von den Bestattungspflichten (§ 15 BestV) zu beauftragendes Bestattungsunternehmen durchzuführen, das in fachlicher, betrieblicher, und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig ist; § 8 bleibt unberührt.

§ 35 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenwänden. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenwand geschlossen ist.

§ 36 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 37 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für alle Gräber in den Friedhöfen wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt ebenfalls 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Bestattungen im Bestattungswald sind nur zulässig, wenn die Ruhefrist nach Satz 1 und 2 spätestens am 31.12.3122 endet.

§ 38 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 39 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 40 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 41 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 23 bis 29 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 42 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hebertshausen (Friedhof- und Bestattungssatzung) vom 27.09.2023 außer Kraft.

Gemeinde Hebertshausen, 24.09.25

Richard Reischl

Erster Bürgermeister

